

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem

Breitbandzweckverband Südangeln,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
im folgenden „BZVS“ genannt,

und der

Gemeinde Ulsnis,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
im folgenden „Gemeinde“ genannt,

schließen gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung auf Beschluss der Versammlung des Breitbandzweckverbandes Südangeln vom 29.06.2016 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Ulsnis vom 23.06.2016 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Ulsnis überträgt die Aufgabe „Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeit (Breitband) für den Ortsteil Hestoft (siehe Anlage 1) auf den Breitbandzweckverband Südangeln.
- (2) In diesem Sinne berücksichtigt der BZVS im Rahmen seiner Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten, insbesondere durch das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier, die sich aus dem Ergebnis der Markterkundung für die Gemeinde Ulsnis ergebenden weißen Flecken im Ortsteil Hestoft nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung
 - im vorgesehenen Vergabeverfahrens zum Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung und
 - im Antrag auf Förderung des Breitbandausbaus nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“.
- (3) Das zu berücksichtigende Gebiet ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte.

§ 2 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die juristischen und wirtschaftlich-technischen Beratungs- und Planungsleistungen bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens abzüglich der erhaltenen Fördermittel werden der Gemeinde nach der Anzahl der geplanten Anschlüsse im Vertragsgebiet im Verhältnis zur Anzahl der Gesamtanschlüsse im Planungsgebiet in Rechnung gestellt.
- (2) Sofern das Vergabeverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird, ist für die Finanzierung der möglichen Ausbaurkosten eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 3 Rechte und Pflichten

Der BZVS unterrichtet die Gemeinde regelmäßig über den Stand der Planungen, des Vergabeverfahrens sowie des Förderantrages. Die Gemeinde erhält Einladungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 4 Laufzeit und Bindung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**§ 6
Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft.

Böklund, den 30.06.2016

Breitbandzweckverband Südangeln



(Andreas Thiessen)
Verbandsvorsteher



Gemeinde Ulsnis



(Heidrun Karaca)
Bürgermeisterin





